

Vorlage
an den
Rat der Stadt Helmstedt
über die Ortsräte Barmke, Offleben, Büddenstedt, Emmerstedt
den Finanzausschuss
und den Verwaltungsausschuss

1. Änderung der Hebesatzsatzung der Stadt Helmstedt

Auch wenn „Corona“ und die damit einhergehenden Widrigkeiten und erleichternden Maßnahmen seit geraumer Zeit unser aller Tun und Handeln beeinflussen, darf nicht vergessen werden, dass auch Kommunen von den gesetzlichen Vorgaben in verschiedenster Weise betroffen sind und daher Haushaltssicherungsmaßnahmen notwendiger denn je sind. Seitens der Verwaltung wird daher vorgeschlagen, die seit 2018 unveränderten Hebesätze für die Realsteuern, leicht anzuheben, um mögliche künftige Ertragsausfälle abzufangen und Ausgaben weiterhin möglich zu machen.

Für die Grundsteuer A ist eine Anhebung von 400 v.H. auf 430 v. H. vorgesehen. Der Landesdurchschnitt 2019 der kreisangehörigen Gemeinden in der Gemeindegrößenklasse 20.000 bis 50.000 Einwohner lag bei 388 v.H. (aktuellere Werte liegen bislang nicht vor), der landkreisweite Durchschnitt 2020 bei 431 v.H. Eine Erhöhung um ebenfalls 30 Prozentpunkte ist für die Grundsteuer B vorgesehen. Hier würde der Hebesatz statt der bisherigen 410 v.H. ab 2021 440 v.H. betragen. Der Landesdurchschnitt hierfür lag 2019 bei 410 v.H., der Landkreisdurchschnitt 2020 bei 443 v.H..

Betrachtet man die Grundsteuerhebesätze der beiden Nachbargemeinden Königslutter und Schöningen, so bleibt festzustellen, dass diese aufgrund von Vorgaben zur Haushaltssicherung mit ihren Hebesätzen von 500 bzw. 512 v. H. deutlich über den aktuellen Werten der Stadt Helmstedt liegen.

Eine leichte Anhebung wird für den Gewerbesteuerhebesatz vorgeschlagen. Dieser soll von derzeit 410 v. H. auf 420 v. H. angehoben werden. Der landesweite Durchschnitt hier lag 2019 bei 397 v.H. der Landkreisdurchschnitt 2020 bei 400 v. H..

Die vorgeschlagenen Erhöhungen würden bei den derzeitigen Realsteuererträgen zu folgenden zusätzlichen Mehreinnahmen führen:

Steuerart	Hebesatz - alt -	Hebesatz - neu -	Mehreinnahme
Grundsteuer A	400	430	ca. 7.000 €
Grundsteuer B	410	440	ca. 265.000 €
Gewerbesteuer	410	420	ca. 391.000 €

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Helmstedt beschließt die anliegende 1. Änderung der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Stadt Helmstedt (Hebesatzsatzung).

In Vertretung

gez. H.-K. Otto

(Henning-Konrad Otto)

Anlage

1. Änderung der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Helmstedt (Hebesatzsatzung)

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes, des § 16 Gewerbesteuergesetz und des § 10 in Verbindung mit § 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am .12.2020 folgende 1. Änderung der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Helmstedt (Hebesatzsatzung) beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Stadt Helmstedt wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuern | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 430 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 440 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 420 v. H. |

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2021.

§ 3

Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Helmstedt, den .12.2020

Stadt Helmstedt

(L.S.)

(Bürgermeister)